

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lilienfeld beschloss in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 folgende

VERORDNUNG

über die Tagesbetreuungseinrichtungen (TBE) im Gemeindegebiet von Lilienfeld

§ 1

Definition-Allgemeine Bedingungen

Die Tagesbetreuungseinrichtungen (TBE's) im Gemeindegebiet Lilienfeld sind entsprechend den Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 i. d. g. F. in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungsverordnung i. d. g. F. für Kinder bis zum Erreichen des Kindergarten Eintrittsalters allgemein zugänglich.

§ 2

Betreuungszeiten

In den Tagesbetreuungsgruppen können max. 15 Kinder (§ 5 NÖ TagesbetreuungVO) betreut werden. Die Öffnungszeiten sind dem Kindergartenjahr gemäß §§ 22 und 23 NÖ Kindergartenengesetz 2006 i.d.g.F. gleichgesetzt.

§ 3

Betreuungsbeitrag

- 1.) Für die Betreuung von Kindern in den Tagesbetreuungseinrichtungen im Gemeindegebiet von Lilienfeld in der Zeit vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr werden folgende Beiträge eingehoben:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag monatlich
a. bis 20 Stunden	€ 50,00
b. bis 40 Stunden	€ 70,00
c. bis 60 Stunden	€ 80,00
d. mehr als 60 Stunden	€ 90,00

- 2.) Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung richtet sich nach der von den Eltern/Erziehungsberechtigten vor Beginn des Kindergartenjahres schriftlich bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind.
- 3.) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere und kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich. Schließtage der Tagesbetreuungseinrichtung gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 führen zu keiner Änderung der bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.
- 4.) Änderungen der angegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sind nur nach Rücksprache mit der Leitung der Tagesbetreuungseinrichtung möglich.
- 5.) Die Abrechnung der Beiträge erfolgt zweimonatlich im Nachhinein.

§ 4 Härtefälle

- 1.) Die Stadtgemeinde Lilienfeld fördert in sozialen Härtefällen Eltern/Erziehungsberechtigte für die zeitliche Inanspruchnahme der Betreuung eines Kindes zwischen 13:00 Uhr und 17:00 Uhr, wenn mindestens ein Elternteil/Erziehungsberechtigter und das Kind den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lilienfeld haben. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.) Ein sozialer Härtefall liegt vor, wenn
 - a. das monatliche Brutto-Einkommen der Erziehungsberechtigten den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreitet. Für die Berechnung der Einkünfte sind die Allgemeinen Richtlinien für den NÖ Heizkostenzuschuss analog heranzuziehen und auch die dort angeführten entsprechenden Nachweise vorzulegen.
Für diese sozialen Härtefälle gelten folgende Beiträge:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag monatlich
i. bis 20 Stunden	€ 30,00
ii. bis 40 Stunden	€ 50,00
iii. bis 60 Stunden	€ 60,00
iv. mehr als 60 Stunden	€ 70,00

- b. Bei Vorliegen einer persönlichen Notsituation herausragender Natur (z.B. Tod eines nahen Angehörigen oder besondere wirtschaftliche Notlage infolge Naturkatastrophe) erfolgt eine Beitragsreduktion auf € 0,00 für jenen Zeitraum, in dem die persönliche Notsituation herausragender Natur schlagend wird. Ob bzw. wann eine persönliche Notsituation herausragender Natur vorliegt, entscheidet der Bürgermeister nach gebundenem Ermessen.

- 3.) Die Förderung ist beim Bürgermeister zu beantragen. Die Eltern /Erziehungsberechtigten haben das Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen vorzulegen. Der Antrag ist frühestens mit Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr zu stellen. Werden Förderungen auf Grund unrichtiger Angaben bezogen sind diese über Aufforderung der Stadtgemeinde von der Förderempfängerin/vom Förderempfänger unverzüglich rückzuerstatten oder können auf bereits bewilligte Förderungen angerechnet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Angeschlagen am 12. Juni 2024
Abgenommen am 27. Juni 2024

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Mag. Manuel Aichberger